



FRAUENVEREIN

UETIKON AM SEE

Statuten des Frauenvereins Uetikon am See

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 - Name, Sitz

Der Frauenverein Uetikon am See wurde im Jahre 1859 als Arbeitsschulverein gegründet. Er ist ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Uetikon am See.

Art. 2 - Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung. Er pflegt die Zusammengehörigkeit der Frauen und setzt sich für ihre Förderung ein. Er leistet Hilfe bei Aufgaben sozialer und kultureller Art.

Der Verein unterhält:

- Brockenstube
- Selbsthilfedienst "Senioren für Senioren"
- Kinderkleiderbörse
- Sprach- und Weiterbildungskurse
- Webatelier
- Kerzenziehen
- Ludothek
- Kinderhüeti
- Räbeliechtliumzug

II. Mitgliedschaft

Art. 3 - Mitglieder- / Jahresbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 50.—.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

III. Vereinsorgane

Allgemeines

Art. 4 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Generalversammlung

Art. 5. - Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 6 - Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen.

Für die a.o. Generalversammlung gilt Art. 5, Abs. 2 analog.

Art. 7 - Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nicht anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 - Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- b) Annahme und Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten GV
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Bericht der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstands
- c) Budget und Festsetzen des Jahresbeitrages
- d) Mutationen
- e) Annahme und Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens bis Ende Januar dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung schriftlich unterbreitet worden sind.

In allen diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

Vorstand

Art. 9 - Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin, die Aktuarin und die Kassiererin. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und ist zweimal wiederwählbar. Die Amtszeit der Präsidentin beginnt mit deren Wahl, d.h. die Amtszeit in anderen Vorstands-Chargen wird nicht angerechnet. Rücktritte sind der Präsidentin mindesten vier Wochen vor einer Generalversammlung bekanntzugeben. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an einer nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Art. 10 - Entschädigungen

Den Vorstandsmitgliedern (und ev. Ressortmitgliedern) werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Art. 11 - Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 12 - Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand hat die Kompetenz, über ausserordentliche Ausgaben von höchstens Fr. 2'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin kollektiv mit der Aktuarin oder mit der Kassiererin. Für den Postcheck- und Bankverkehr hat die Kassiererin Einzelunterschrift.

Art. 13 - Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Generalversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der Generalversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnungen.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen sind.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltungen.
- g) Einsetzen von Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, delegiert werden können.
- h) Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 14 - Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen/Revisoren. Wiederwahl ist viermal für je zwei Jahre zulässig, jedoch so, dass immer nur eine Person wechselt. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 15 - Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, Einnahmen der Brockenstube,- aus besonderen Veranstaltungen, Kollekten und Spenden usw. bestritten. Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt. Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 - Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein sowie je eine Buchhaltung für die einzelnen Ressorts.

Art. 17 - Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Statutenänderungen

Art. 18 - Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Generalversammlung sind die beantragten Änderungen beizulegen.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 19 - Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 20 - Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Generalversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 - Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 14. April 2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 11. April 2014.

Die Präsidentin:



Lilly Frei-Gräser

Uetikon am See, 14. April 2023

Die Aktuarin:



Heike Kehrli